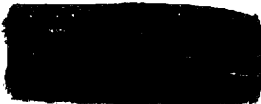


VERTRAG ÜBER DIE EINSPEISUNG VON ELEKTRIZITÄT

- für kleine Anlagen mit Anschluss an das Niederspannungsnetz über den Hausanschlusskasten des Einspeisers -

zwischen



Kundennummer:

nachstehend „Einspeiser“ genannt

und

Energiedienst AG
Rheinbrückstraße 5/7, 79618 Rheinfelden

nachstehend „ED“ genannt

1. Ort der Anlage

Anlagentyp: **Photovoltaik**

2. Eigentumsgrenze und Übergabestelle

Die Übergabestelle der Elektrizität und die Eigentumsgrenze sind die Abgangsklemmen des Hausanschlusskastens der Vertragsanlage.

3. Art der Elektrizitätslieferung

Der Einspeiser betreibt am Ort der Vertragsanlage eine Eigenerzeugungsanlage – installierte Leistung **... Kilowatt (kW)** – und speist Elektrizität als Wechsel-/Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400/230 Volt (V) und einer Frequenz von etwa 50 Hertz (Hz) in das Versorgungsnetz von ED ein.

4. Anschluss- und Abnahmepflicht

ED verpflichtet sich, die Vertragsanlage an das Versorgungsnetz anzuschließen und die in dieser Anlage vom Einspeiser eigenerzeugte Elektrizität aufzunehmen.

5. Unterbrechung der Abnahme

ED ist berechtigt, die Vertragsanlage zu unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen oder um einen drohenden Netzsammenbruch zu vermeiden. ED wird den Einspeiser rechtzeitig über die Abschaltung informieren, sofern dies nach den Umständen rechtzeitig möglich ist und die Beseitigung von Störungen nicht verzögern würde.

ED ist für die Dauer der vorgenannten Abschaltungen von der Verpflichtung befreit, die vom Einspeiser erzeugte Elektrizität abzunehmen und die entsprechende Vergütung zu bezahlen. Dies gilt gleichermaßen für den Fall, dass Ereignisse eintreten, die zu einer Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von ED führen und deren Verhinderung nicht in der Macht von ED liegt bzw. deren Vermeidung mit angemessenem technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann.

6. Schadensersatzansprüche

Von der Verpflichtung, die eigenerzeugte Elektrizität des Einspeisers zu beziehen und die dafür vereinbarte Vergütung zu bezahlen, ist ED entbunden, solange die in Ziffer 5 genannten Unterbrechungen dies unmöglich machen.

Bei einer schuldhaften (Vertretenmüssen einer Pflichtverletzung) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner untereinander nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz. Die Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Bei allen anderen Schäden ist die vertragliche und gesetzliche Haftung der Vertragspartner untereinander sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Betrieb und Unterhalt der Eigenerzeugungsanlage

Für den Betrieb und Unterhalt der Eigenerzeugungsanlage gelten folgende Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung:

- Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des EVU (Anlage 1)
- Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2000 – Anlage 2)

8. Anpassungen und Änderungen der Eigenerzeugungsanlage

Der Einspeiser ist verpflichtet, beabsichtigte Änderungen in der Eigenerzeugungsanlage ED rechtzeitig vor deren Durchführung bekannt zu geben. Für daraus resultierende Kosten gelten die aktuellen gesetzlichen Grundlagen (z. Z. Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 29. März 2000).

9. Ablesung, Abrechnung, Zahlung

Auf Basis der zu erwartenden Jahres-Vergütung leistet ED an den Einspeiser Abschlagszahlungen.

Nach der Ablesung der Messeinrichtung – jeweils einmal im Jahr – erfolgt die Jahresabrechnung durch ED.

10. Messpreis

Für die Bereitstellung der installierten Einspeise-Messeinrichtung bezahlt der Einspeiser an ED einen Messpreis gemäß beigefügtem Preissystem (Anlage 3).

11. Einspeisevergütung

Die Einspeisevergütung erfolgt auf der Basis der jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen (z. Z. EEG vom 29. März 2000). Das beiliegende Preissystem mit den bei Vertragsbeginn geltenden Vergütungssätzen (§§ 4 bis 9 EEG) ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

12. Änderungen, Ergänzungen und Unwirksamkeit von Vertragsklauseln

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

13. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Inbetriebnahme in Kraft; er läuft unbefristet.

Der Vertrag endet mit Unwirksamwerden oder Außerkrafttreten des EEG sowie mit Beendigung der gemäß EEG festgelegten Dauer für die Zahlung der Mindestvergütung. Darüber hinaus endet der Vertrag, sofern die Voraussetzungen für die Einspeisung nach EEG nicht mehr vorliegen. Der Einspeiser hat ED über den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich zu informieren.

ED ist weiterhin berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der Einspeiser bei dem Betrieb seiner Eigenerzeugungsanlage die gesetzlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik im Sinne der Ziffer 7 dieses Vertrages nicht einhält.

14. Allgemeines

Dieser Vertrag beruht auf den rechtlichen Vorgaben des EEG vom 29. März 2000.

Für den Fall der Änderung der gesetzlichen Vorgaben werden sich die Vertragsparteien um eine entsprechende Anpassung des Vertrages bemühen. Sollte die Abnahme- und Vergütungspflicht von ED aufgehoben werden, steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Rheinfelden/Baden.

Dauchingen, (Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift des Einspeisers)

Donaueschingen,

Energiedienst AG
Rheinbrückstraße 5/7
79618 Rheinfelden

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift der Energiedienst AG)

Anlagen

1. Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des EVU
2. TAB 2000
3. Preissystem „ED-Erneuerbare Energien“, Preisstand 1. Januar 2002

Vergütung nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 29. März 2000

(veröffentlicht im BGBl Teil I Nr. 13 vom 31. März 2000)

Die Vergütungssätze wurden zum 1. Januar 2002 gemäß dem 9. Euro-Einführungsgesetz angepasst.

Die Energiedienst AG vergütet für die im Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelten Einspeisungen in ihr Netz die in §§ 4 bis 8 EEG festgelegten Mindestvergütungssätze:

§ 4 Vergütung für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas und Klärgas

Für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas und Klärgas beträgt die Vergütung mindestens 7,67 Cent pro Kilowattstunde (Ct/kWh). Bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 500 Kilowatt (kW) gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 kW zur Leistung der Anlage in kW entspricht; dabei bemisst sich die Leistung nach dem Jahresmittel der in den einzelnen Monaten gemessenen mittleren elektrischen Wirkleistung. Der Preis für den sonstigen Strom beträgt mindestens 6,65 Ct/kWh.

§ 5 Vergütung für Strom aus Biomasse

- (1) Für Strom aus Biomasse beträgt die Vergütung für Anlagen
 1. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 500 kW mindestens 10,23 Ct/kWh,
 2. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 5 MW mindestens 9,21 Ct/kWh und
 3. ab einer installierten elektrischen Wirkleistung von 5 MW mindestens 8,70 Ct/kWh; dies gilt jedoch erst ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung nach § 2 Absatz 1, Satz 2.

§ 4 Satz 2, Halbsatz 1, findet entsprechende Anwendung.

- (2) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnend ab dem 1. Januar 2002 jährlich jeweils für mit diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils 1 % gesenkt; die Beträge sind auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

§ 6 Vergütung für Strom aus Geothermie

Für Strom aus Geothermie beträgt die Vergütung für Anlagen

1. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 20 Megawatt (MW) mindestens 8,95 Ct/kWh und
2. ab einer installierten elektrischen Leistung von 20 MW mindestens 7,16 Ct/kWh.

§ 4 Satz 2, Halbsatz 1, findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Vergütung für Strom aus Windkraft

- (1) Für Strom aus Windkraft beträgt die Vergütung mindestens 9,10 Ct/kWh für die Dauer von fünf Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Danach beträgt die Vergütung für Anlagen, die in dieser Zeit 150 % des errechneten Ertrages der Referenzanlage (Referenzertrag) gemäß dem Anhang zu diesem Gesetz erzielt haben, mindestens 6,19 Ct/kWh. Für sonstige Anlagen verlängert sich die Frist des Satzes 1 je 0,75 % des Referenzertrages, um den ihr Ertrag 150 % des Referenzertrages unterschreitet, um zwei Monate. Soweit der Strom in Anlagen erzeugt wird, die in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen, gemessen von den zur Begrenzung der Hoheitsgewässer dienenden Basislinien aus, seewärts errichtet und bis einschließlich dem 31. Dezember 2006 in Betrieb genommen worden sind, beträgt die Frist des Satzes 1 sowie der Zeitraum des Satzes 2 neun Jahre.

- (2) Für Altanlagen gilt als Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Sinne von Absatz 1, Satz 1, der 1. April 2000. Für diese Anlagen verringert sich die Frist im Sinne von Absatz 1, Sätze 1 bis 3, um die Hälfte der bis zum 1. April 2000 zurückgelegten Betriebszeit; sie läuft jedoch in jedem Fall mindestens vier Jahre gerechnet vom 1. April 2000. Soweit für solche Anlagen eine Leistungskennlinie nicht ermittelt wurde, kann an ihre Stelle eine auf der Basis der Konstruktionsunterlagen des Anlagentyps vorgenommene entsprechende Berechnung einer gemäß Anhang berechtigten Institution treten.
- (3) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnend mit dem 1. Januar 2002 jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils 1,5 % gesenkt; die Beträge sind auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Durchführung des Absatzes 1 in einer Rechtsverordnung Vorschriften zur Ermittlung des Referenzertrages zu erlassen.

§ 8 Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie

- (1) Für Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung mindestens 50,62 Ct/kWh. Die Mindestvergütung wird beginnend mit dem 1. Januar 2002 jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils 5 % gesenkt; der Betrag der Vergütung ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.
- (2) Die Verpflichtung zur Vergütung nach Absatz 1 entfällt für Photovoltaikanlagen, die nach dem 31. Dezember des Jahres in Betrieb genommen werden, das auf das Jahr folgt, in dem Photovoltaikanlagen, die nach diesem Gesetz vergütet werden, eine installierte Leistung von insgesamt 350 MW erreichen. Vor Entfallen der Vergütungsverpflichtung nach Absatz 1 trifft der Bundestag im Rahmen dieses Gesetzes eine Anschluss-Vergütungsregelung, die eine wirtschaftliche Betriebsführung unter Berücksichtigung der inzwischen erreichten Kostendegression in der Anlagentechnik sicherstellt.

§ 9 Gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Mindestvergütungen nach §§ 4 bis 8 sind für neu in Betrieb genommene Anlagen jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000.
- (2) Wird Strom aus mehreren Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet, so ist für die Berechnung der Höhe differenzierter Vergütungen die maximale Wirkleistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich. Soweit es sich um Strom aus mehreren Windkraftanlagen handelt, sind abweichend von Satz 1 für die Berechnung die kumulierten Werte dieser Anlagen maßgeblich.

Messpreise für die Bereitstellung der installierten Einspeisemesseinrichtung

Messeinrichtung mit Leistungsmessung	€/Monat
> Messung in 10/20 kV	36,00
> Messung in 0,4 kV	15,00
> Lastgang-Speicher in 10/20 kV – zusätzlich	84,00
> Lastgang-Speicher in 0,4 kV – zusätzlich	78,00

Messeinrichtung ohne Leistungsmessung (nach den jeweils geltenden Allgemeinen Tarifen)	€/Jahr
> Eintarif-Zähler zur Zeit	30,00
> Zweitarif-Zähler zur Zeit	48,00

Übersicht der Einspeisevergütung gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 29. März 2000 – gemäß 9. Euro-Einführungsgesetz angepasst zum 1. Januar 2002:

Arbeitspreis

- **für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas (ohne obere Grenze), Klärgas**
 - für den Leistungsanteil bis 500 kW 7,67 Ct/kWh
 - für den Leistungsanteil über 500 kW bis 5 MW 6,65 Ct/kWh

- **für Strom aus Biomasse**
 - für Anlagen bis 500 kW 10,23 Ct/kWh
 - für Anlagen über 500 kW bis 5 MW 9,21 Ct/kWh
 - für Anlagen über 5 MW bis 20 MW 8,70 Ct/kWh

- **für Strom aus Geothermie**
 - für Anlagen bis 20 MW 8,95 Ct/kWh
 - für Anlagen über 20 MW 7,16 Ct/kWh

- **für Strom aus Windkraft**
 - für die ersten fünf Jahre 9,10 Ct/kWh
 - Nach Ablauf der fünf Jahre werden in Abhängigkeit von der bisher erzeugten Energiemenge je kWh zwischen **9,10 Cent und 6,19 Cent** vergütet.

- **für Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik)** 50,62 Ct/kWh
 - für Anlagen bis 5 MW

Für die Vergütungen gelten die im EEG genannten Einschränkungen und Preisanpassungen (§ 2 und §§ 4 bis 9 EEG). Die Vergütung für Biomasse steht unter dem Vorbehalt des Erlasses einer Rechtsverordnung gemäß § 2, Abs. 1, EEG.

Gemäß EEG wird sich die Vergütung ab dem 1. Januar 2002 für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen jährlich verringern:

- | | | |
|--------------------|----|--------|
| • für Biomasse | um | 1,00 % |
| • für Windkraft | um | 1,50 % |
| • für Photovoltaik | um | 5,00 % |

Messpreis (für die bereitgestellte Einspeise-Messeinrichtung)

- **Messeinrichtung mit Leistungsmessung**
 - Messung in 10/20 kV 36,00 €/Monat
 - Messung in 0,4 kV 15,00 €/Monat
 - Lastgang-Speicher in 10/20 kV – zusätzlich 84,00 €/Monat
 - Lastgang-Speicher in 0,4 kV – zusätzlich 78,00 €/Monat

- **Messeinrichtung ohne Leistungsmessung (nach den jeweils geltenden Allgemeinen Tarifen)**
 - Eintarif-Zähler 30,00 €/Jahr
 - Zweitarif-Zähler 48,00 €/Jahr